

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 7. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Juli 2025)

zum Thema:

Gewalthilfegesetz: Wieviel Geld erhält das Land Berlin vom Bund für die Umsetzung?

und **Antwort** vom 23. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23239

vom 7. Juli 2025

über Gewalthilfegesetz: Wieviel Geld erhält das Land Berlin vom Bund für die Umsetzung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch ist die finanzielle Summe, die das Land Berlin pro Jahr von 2027-2036 vom Bund zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und zum Ausbau des Hilfesystems erhält (bitte jeweils auflisten)? Welche Summe bekommt das Land Berlin für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes für die Jahre 2027-2037 insgesamt?

Zu 1.: Zum anteiligen Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erfolgten in Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes (BGBl. Jg. 2025 Teil I Nr. 57, ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 2025). Danach erhöhen sich die Steuereinnahmen der Ländergesamtheit in Form von Umsatzsteuerfestbeträgen zulasten des Bundes um folgende Beträge: 2027: 112 Millionen Euro; 2028: 141,5 Millionen Euro; 2029: 195 Millionen Euro und in den Jahren 2030 bis 2036 um jährlich 306,5 Millionen Euro. Die auf Berlin entfallenden Beträge sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Mio. €	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Summe
Länder	112	141,5	195	306,5	306,5	306,5	306,5	306,5	306,5	306,5	2594
Berlin*	4,9	6,2	8,6	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	114,4

* aktueller Bevölkerungsstand 31.12.2024 (Zensus 2022). Abgerechnet wird der Stand zum 30.6. eines Jahres.

Dabei ist zu beachten, dass die Gewährung der Umsatzsteuerfestbeträge für die Länder ab dem Jahr 2030 abhängig ist von der Erfüllung von Berichtspflichten aller Länder gegenüber dem Bund. Die entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Zahlungen ab dem Jahr 2030 tritt somit frühestens am 1. Januar 2030, jedoch nicht vor dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land erstmals einen Bericht nach Artikel 1 § 8 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes übermittelt hat (Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Wie genau berechnet sich diese Summe? Bitte legen Sie die konkrete Berechnungsweise dar.

Zu 2.: Die Höhe der Umsatzsteuerfestbeträge für die Länder insgesamt ergibt sich aus den Änderungen in Art. 4 und 5 des Gesetzes, in denen die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern geändert wird. Die horizontale Verteilung des gesamten Länderanteils auf die 16 Länder erfolgt nach den jeweiligen Einwohneranteilen der einzelnen Länder zum 30.6. eines Jahres. Nach der zuletzt vom Statistischen Bundesamt festgestellten Bevölkerungsfortschreibung für den 31.12.2024 auf der Basis des Zensus 2022 lag der Einwohneranteil des Landes Berlin bei rd. 4,409%. Dieser Prozentsatz wurde bei der Berechnung der Berliner Anteile (vgl. vorstehende Tabelle) für alle Jahre zum Ansatz gebracht, er wird jedoch in der tatsächlichen Abrechnung der einzelnen Jahre durch den dann aktuellen Einwohneranteil ersetzt werden.

3. Wird die Summe vollständig an die Länder übertragen oder behält der Bund einen Teil der Mittel als Verwaltungskosten oder ähnliches ein? Wenn ja, wie hoch ist dieser Anteil?

Zu 3.: Die in Frage 1 genannten Umsatzsteuerfestbeträge werden von den Ländern vollständig vereinnahmt.

4. In welchen Einzelplänen und Haushaltskapiteln werden die zusätzlichen Finanzmittel voraussichtlich auf Einnahmen- und Ausgabenseite abgebildet?

Zu 4.: Die in Frage 1 genannten Umsatzsteuerfestbeträge werden vom Land Berlin im Einzelplan 29, Kapitel 2900 (Steuern und Finanzausgleich) Titel 01500 (Umsatzsteuer) vereinnahmt. Die Vereinnahmung der Umsatzsteuerfestbeträge erfolgt in dem Titel zusammen mit den übrigen Einnahmen des Landes Berlin aus der Umsatzsteuer (2026 ca. 9 Mrd. €). Auf Ausgabenseite ist nach derzeitiger verwaltungsinterner Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen und der zuständigen Fachverwaltung vorgesehen, die entsprechenden Mittel im Einzelplan 11, Kapitel 1180, Titel 68406 abzubilden. Eine

verbindliche Festlegung bleibt den parlamentarischen Beratungen und dem Beschluss des Haushaltsgesetzes vorbehalten.

Berlin, den 23.07.2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen